



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 20. Dezember 2022

Nr. 43

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Niederrhein vom 19. Dezember 2022

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung
über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen
der Hochschule Niederrhein**

Vom 19. Dezember 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie des § 10 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830), geändert durch Gesetz vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), und des § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 13. November 2020 (GV. NRW. S. 1060), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2022 (GV. NRW. S. 739), hat die Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Niederrhein vom 9. Oktober 2020 (Amtl. Bek. HSNR 23/2020), geändert durch Ordnung vom 2. Juli 2021 (Amtl. Bek. HSNR 23/2021), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Studienplatzvergabeverordnung“ durch das Wort „Vergabeverordnung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Eine Nachreichfrist gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 Vergabeverordnung NRW wird nicht gewährt.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Studienplatzvergabeverordnung“ durch das Wort „Vergabeverordnung“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 5 Satz 5 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 5. Dezember 2022.

Krefeld und Mönchengladbach, den 19. Dezember 2022

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Dr. Thomas Grünewald